

**Ausschussvorlage HAA 20/23**

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu der mündlichen/schriftlichen Anhörung im Hauptausschuss

zu dem

**Gesetzentwurf**

**Fraktion der Freien Demokraten**

**Gesetz über die hessische Transparenz- und Zuwendungsdaten-  
bank**

– Drucks. [20/11222](#) –

11. Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen, Berlin

S. 26

DZI Bernadottestraße 94 14195 Berlin

Hessischer Landtag  
Hauptausschuss  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

Per E-Mail an:  
[u.lindemann@ltg.hessen.de](mailto:u.lindemann@ltg.hessen.de), [a.czech@ltg.hessen.de](mailto:a.czech@ltg.hessen.de)

Tel.: 030/83 90 01-0  
Fax: 030/83 90 01-85  
[www.dzi.de](http://www.dzi.de)  
[sozialinfo@dzi.de](mailto:sozialinfo@dzi.de)

Es schreibt Ihnen:  
Burkhard Wilke  
Durchwahl -10  
[wilke@dzi.de](mailto:wilke@dzi.de)

Datum  
13.09.2023

**Stellungnahme des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI)  
zum Gesetzentwurf „Hessische Transparenz- und Zuwendungsdatenbank“  
der Fraktion der Freien Demokraten im Hessischen Landtag vom 20.6.2023  
(Drucksache 20/11222)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. Juli 2023 und die Einladung zur mündlichen Anhörung am 14. September und zur Einreichung einer Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

Anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des DZI. Zur mündlichen Anhörung können wir aus terminlichen Gründen leider nicht anreisen. Für weitergehende Erläuterungen stehen wir den Abgeordneten des Hessischen Landtags darüber hinaus aber gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Burkhard Wilke  
Geschäftsführer und  
wissenschaftlicher Leiter

## Stellungnahme des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) zum Gesetzentwurf „Hessische Transparenz- und Zuwendungsdatenbank“ der Fraktion der Freien Demokraten im Hessischen Landtag vom 20.6.2023 (Drucksache 20/11222)

### Kurzvorstellung des DZI

Das 1893 gegründete Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) ist ein unabhängiges wissenschaftliches Dokumentationszentrum für das Spendenwesen sowie die Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit. Als Stiftung bürgerlichen Rechts wird es getragen vom Senat von Berlin, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Deutschen Industrie- und Handelskammer, dem Deutschen Städtetag und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. Finanziert wird das DZI zu etwa gleichen Teilen aus öffentlichen Zuwendungen (Land Berlin, Bundesfamilienministerium, Bundesentwicklungsministerium) und aus eigenen Einnahmen.

Die öffentliche Bibliothek, die von über 200 Hochschulen abonnierte Literaturliteraturdatenbank DZI SoLit und die Fachzeitschrift Soziale Arbeit des DZI sind in der Wissenschaft, Ausbildung und Praxis der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik hoch angesehene Informationsquellen, die wesentlich zu einer hochwertigen Ausbildung, Forschung und Berufspraxis in den sozialen Berufsfeldern beitragen.

Seit seiner Gründung dokumentiert das DZI spendensammelnde Organisationen. Die DZI Spendenberatung ist praktischer Verbraucherschutz für Spendende. Sie ist die anerkannte Prüfinstanz, die unabhängig und kompetent das Geschäftsgebaren von Hilfsorganisationen bewertet. Die Spendenberatung dokumentiert derzeit 1.100 Organisationen vor allem aus den Bereichen Soziales, Umwelt und Naturschutz. Neben positiven und neutralen Auskünften veröffentlicht das DZI auf seiner Webseite unter der Rubrik „Das DZI rät ab“ auch negative Einschätzungen und Warnungen zu konkret benannten Organisationen. Als Mitglied im International Committee on Fundraising Organizations (ICFO) erkennt das DZI dessen anspruchsvolle Grundsätze für die Prüfung von Spendenorganisationen an.

### 1. Transparenz als „Baustein des Vertrauens“ für zivilgesellschaftliche Organisationen

Im Gesetzentwurf heißt es einleitend: „Ein wesentliches Element für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Politik und zivilgesellschaftliche Organisationen ist Transparenz.“ Dem ist aus Sicht des DZI zuzustimmen, allerdings mit der Einschränkung, dass Transparenz zwar eine notwendige, nicht aber eine hinreichende Bedingung für die Stärkung von Vertrauen in zivilgesellschaftliche Organisationen ist. Unerlässlich sind darüber hinaus insbesondere die folgenden Qualitätsmerkmale:

- Good Governance (wirksame, voneinander getrennte Leitung und Aufsicht),
- Ethisch einwandfreie Öffentlichkeitsarbeit
- Wirtschaftliche, sparsame und wirksame Mittelverwendung
- Angemessene und transparente Gehaltsstrukturen und Leitungsgehälter

Ob und inwieweit eine zivilgesellschaftliche Organisation auch diese weitergehenden Vertrauenskriterien erfüllt, kann nach den Erfahrungen des DZI nur bei fachlich fundierten, unabhängigen Analysen festgestellt werden (z.B. DZI Spenden-Siegel). Eine Transparenzdatenbank, bestückt mit wenigen ungeprüften Eigenangaben der Organisationen, kann bezüglich der oben erwähnten weitergehenden Qualitätsmerkmale kaum wesentliche Informationen bereitstellen und sollte deshalb nicht mit Erwartungen seitens Politik und Gesellschaft überfrachtet werden.

## 2. Der Gesetzentwurf und die Transparenz- und Zuwendungsdatenbank

Die im März 2023 online gegangene Transparenzdatenbank des Landes Hessen, initiiert und verwaltet vom Hessischen Sozialministerium, orientiert sich hinsichtlich der einzutragenden Transparenzinformationen, ebenso wie der jetzt vorliegende Gesetzentwurf der FDP-Fraktion, an den zehn Punkten der Initiative Transparente Zivilgesellschaft (ITZ), deren Trägerkreis im Übrigen auch das DZI angehört. Die bereits bestehende Datenbank des Landes Hessen geht in einigen Punkten sogar über diese Punkte hinaus, etwa bei der Abfrage von Compliance-Regelungen, Zertifikaten oder Vergütungen. Dieses potenzielle „Mehr“ an Informationen bewertet das DZI ausdrücklich positiv. Allerdings sind Eintragungen in der hessischen Transparenzdatenbank freiwillig, während die FDP-Fraktion in ihrem Gesetzentwurf die Eintragung für Empfänger:innen von Zuwendungen nach § 44 LHO verpflichtend vorschreiben will.

Eine verpflichtende Eintragung für Zuwendungsempfänger:innen nach § 44 LHO verspricht nach den Erfahrungen des DZI eine deutlich größere Anzahl von sich beteiligenden Organisationen. Das verpflichtende Verfahren haben bisher die Länder Berlin und Mecklenburg-Vorpommern eingeführt, allerdings um den „Preis“, dass – etwa in Berlin – sogar nur ein Teil der zehn ITZ-Punkte in der Datenbank verpflichtend einzugeben sind. Die seit März 2023 in Hessen realisierte Datenbank verspricht also vielfältigere Transparenzinformationen über eine – aufgrund der Freiwilligkeit – voraussichtlich deutlich kleinere Anzahl von Organisationen zu liefern.

Aus Sicht des DZI sollte das Land Hessen die freiwillig hinterlegten Eintragungen in der bestehenden Transparenzdatenbank etwa nach drei Jahren einer unabhängigen Evaluation unterziehen. Diese sollte u.a. Aufschluss darüber geben, ob die von den Organisationen freiwillig hinterlegten Angaben hinsichtlich ihrer Anzahl, Aktualität und Aussagekraft den Erwartungen genügen oder eine hinreichende Beteiligung letztlich nur durch ein verpflichtendes Modell zu erreichen ist.

## 3. Das Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern (ab 1.1.2024)

Bisher haben drei Bundesländer Transparenzdatenbanken für zivilgesellschaftliche Organisationen eingeführt, die öffentliche Zuwendungen der jeweiligen Länder erhalten: Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Hessen. Bereits diese drei Datenbanken unterscheiden sich in mehreren wesentlichen Punkten, wie oben beispielhaft bereits ausgeführt.

Aus Sicht des DZI wäre es für die Transparenz im Sinne der Vertrauensbildung mittelfristig vorteilhafter, die entsprechenden Transparenzinformationen bundeseinheitlich an das im Aufbau befindliche Zuwendungsempfängerregister anzubinden als parallel dazu eine womöglich weiter steigende Anzahl und Vielfalt landeseigener Datenbanklösungen entstehen zu lassen.

Berlin, den 13. September 2023

Burkhard Wilke  
Geschäftsführer und wissenschaftlicher Leiter